

**Verein zur Förderung**

**der**

**kath. Kindertagesstätte**

**St. Vitus in Kriftel**

**Satzung**

Inhalt	
§ 1 Name und Sitz des Vereins .....	3
§ 2 Vereinszweck .....	3
§ 3 Vereinsvermögen .....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	4
§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr .....	4
§ 6 Organe des Vereins .....	4
1. Der Vorstand .....	5
2. Die Mitgliederversammlung .....	6
§ 7 Auflösung des Vereins .....	7
§ 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte .....	7
§ 9 Salvatorische Klausel .....	7
Beschluss und Eintragung .....	8

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der katholischen Kindertagesstätte St. Vitus in Kriftel“; nach der Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Kriftel.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts ... eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist es, die Kath. Kindertagesstätte St. Vitus Kriftel zu fördern und zu unterstützen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt die vielfältigen Belange der Kindertagesstätte zum Wohle der Kinder. Dies geschieht insbesondere durch:

- die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Projekte und Anschaffungen, die der Förderung der Kinder dienen.
- die Finanzierung externer Fachleute, die dazu beitragen, das pädagogische Personal weiterzubilden und die Kinder zu fördern.
- die Finanzierung kultureller Veranstaltungen, wie z.B. Theaterbesuche, Bahnfahrten, Museumsbesuche, Kinderkonzerte usw.
- die Ausstattung der genutzten Räumlichkeiten, z.B. durch ergänzende Renovierungsarbeiten, die nur teilweise vom Träger übernommen werden.
- die Bildung von Rücklagen für größere Anschaffungen (z.B. Spielgeräte für das Außengelände), die nicht im Rahmen des normalen Haushaltes gebildet werden können.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

## **§ 3 Vereinsvermögen**

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen ist möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht im Rahmen des Zweckes des Vereins liegen oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(2) Werden aus Mitteln des Fördervereins Vermögensgegenstände angeschafft, so werden diese der Kath. Kindertagesstätte St. Vitus Kriftel als Spende übergeben und gehen in das Eigentum des Trägers der Kindertagesstätte über.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können werden:

- jede volljährige, natürliche Person, die sich der kath. Kindertagesstätte St. Vitus verbunden fühlt und den Verein im Sinne der Satzung fördern möchte, als ordentliches Mitglied.
- öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen als förderndes Mitglied.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge gemäß § 5.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum 31.12. eines Jahres erfolgen muss. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Das austretende Mitglied bleibt jedoch zur Leistung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.
- durch einen schriftlich zu erteilenden Ausschließungsbescheid des Vorstandes und sie erlischt automatisch bei Beitragsrückständen von mehr als einem Kalenderjahr. Über den Ausschluss entscheidet die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche dem Verein gegenüber.
- durch Tod des Mitgliedes.

## **§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Mindestbeitrags und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird einmal im Jahr eingezogen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

# 1. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden, (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, der auch gleichzeitig Schriftführer ist),
- dem Schatzmeister,
- mindestens einem, höchstens jedoch zwei Beisitzern (angestrebt werden hier Beisitzer aus dem pädagogischen Personal).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich und zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Dieser nimmt die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahr.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Annahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Vergabe von Mitteln für satzungsgemäße Zwecke bis zu 5000€.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einberufung des Vorstandes sollte schriftlich erfolgen. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder vertreten sind, darunter der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in im Amt.

(6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeiten andere Mitglieder beratend hinzuziehen.

(7) Die Vorstandssitzungen leitet der/die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in im Amt. Zu Beweis Zwecken ist eine Niederschrift über die Vorstandssitzung mit Angaben von Ort, Zeit, Beschlüssen, Abstimmungsergebnissen und den Namen der Teilnehmer/innen anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **2. Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (spätestens im Juni). Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
- die Wahl des Kassenprüfers,
- die Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Zahlungsweise,
- die Entscheidung über eingereichte Anträge, die nicht in der Entscheidung des Vorstandes liegen,
- die Auflösung des Vereins (§ 7)

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf abgehalten und sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragen. Die Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in im Amt einberufen.

(5) Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse, eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **Stimmrecht und Abstimmung auf Mitgliederversammlungen**

(6) Jedes Vollmitglied hat nur eine Stimme. Aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann ein Vollmitglied sich durch ein anderes Vollmitglied vertreten lassen. Eltern und Erziehungsberechtigte eines Kindes können sich gegenseitig ohne Vollmacht vertreten. Kein Mitglied darf bei Abstimmungen mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

(7) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(8) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher

Bedeutung, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehen, sind nur zulässig, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Beschluss über die Auflösung des Fördervereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder (§ 7).

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Fördervereins kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, dass mindestens zwei Drittel aller Mitglieder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sind. Ist diese einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet über die Auflösung. (siehe § 6,2.9).
3. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an den Träger der Kath. Kindertagesstätte St. Vitus Kriefel, in diesem Fall an die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul.

## **§ 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

## **Beschluss und Eintragung**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 03.03.2020 beschlossen.  
Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Förderverein der Kath. Kindertagesstätte St. Vitus Kriftel in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Kriftel, den 03.03.2020